

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Würgassen soll Logistikzentrum für das geplante Endlager Schacht Konrad werden: Unterstützt die Landesregierung die Standortentscheidung der BGZ?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 09.04.2020 - Drs. 18/6290
an die Staatskanzlei übersandt am 22.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 11.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) plant ein atomares Logistikzentrum für schwach und mittelradioaktiven Atommüll am Standort Würgassen an der Weser, direkt an der niedersächsischen Grenze. Die Landkreise Holzminden und Northeim sind somit unmittelbar von den Planungen betroffen.

Das Logistikzentrum in Würgassen soll für die Koordination der Abfallanlieferungen in das geplante Endlager Schacht Konrad dienen.

Nach Angaben der BGZ soll die Lagerkapazität des geplanten Logistikzentrums 60 000 m³ betragen, was etwa 15 000 Behältern mit schwach und mittelradioaktivem Atommüll entsprechen. Die Bereitstellungshalle soll eine Größe von ca. 325 m x 125 m x 16 m haben, was einem Volumen von 650 000 m³ entspricht. Das zulässige Einlagerungsvolumen für das geplante Endlager Schacht Konrad beträgt rund 300 000 m³.

Die Benennung des Standortes Würgassen erfolgte am 6. März 2020 ohne vorgeschaltete Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Kommunen oder der örtlichen Landtagsabgeordneten. Eine von der BGZ zunächst für den 18. März vorgesehene Informationsveranstaltung wurde wegen der Corona-Krise auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die SPD-Landtagsabgeordneten Pantazis und Rauls begrüßten in einer Pressemitteilung die Entscheidung pro Würgassen und forderten eine zügige Inbetriebnahme. Der CDU-Landtagsabgeordnete Uwe Schünemann und die SPD-Landtagsabgeordnete Sabine Tippelt lehnten den Standort Würgassen jedoch ab.

Nach der Erstbewertung des Öko-Instituts für das Bundesumweltministerium werden mehrere sicherheitstechnische und logistische Kriterien der Entsorgungskommission des Bundes am Standort Würgassen nicht erfüllt.

So fehle die Zweigleisigkeit der Bahnstrecke für täglich drei Vollastzüge mit Atommüll in Richtung Schacht Konrad. Auch forderte die Entsorgungskommission, dass das Bereitstellungslager nicht in einem hochwassergefährdeten Gebiet liegen dürfe.

Im Gutachten des Öko-Instituts heißt es jedoch: „Bei Extremhochwasser (HQ extrem) ist auch eine Fläche nordöstlich des Kernkraftwerkgeländes von Überflutung betroffen, die für den ZBL-Standort genutzt werden soll. (...) Mit der aktuell vorliegenden Situation ist der Standort nicht vollständig hochwasserfrei. Hochwasserfreiheit ist aber für das Bereitstellungslager, die Logistikflächen und die Zuwegungen über Bahn und Straße auch bei Extremhochwasser sicher zu gewährleisten.“

Beobachtern erscheint der gewählte Abstand zur Wohnbebauung von nur 300 m als willkürlich. Bei 500 m oder 1 000 m Abstand wie bei Windkraftanlagen wäre der Standort Würgassen aus dem Rennen.

In einer gemeinsamen Resolution wenden sich die Bürgermeister und Gemeinderäte von Beverungen (Würgassen ist Ortsteil von Beverungen), Lauenförde (Niedersachsen) und Bad Karlshafen (Hessen) einstimmig gegen den Standort Würgassen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) ist als bundeseigenes Unternehmen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) beauftragt worden, ein Zentrales Bereitstellungslager (ZBL) für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad zu errichten. Die gesetzliche Grundlage bildet § 3 Abs. 3 Satz 3 des Entsorgungsübergangsgesetzes.

Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode des Bundes wurde hierzu vereinbart, dass unverzüglich mit der Planung und Errichtung eines solchen Lagers begonnen werden soll.

Im Zeitraum von 2017 bis 2019 erarbeitete daraufhin die BGZ die einzelnen Arbeitsschritte für eine Standortfestlegung sowie ein vorläufiges, standortunabhängiges technisches Konzept.

Das BMU hatte die Entsorgungskommission des Bundes (ESK) gebeten, eine Stellungnahme dazu abzugeben, welche sicherheitstechnischen und logistischen Anforderungen für das geplante Bereitstellungslager eingehalten werden müssen und wie sich diese auf Kriterien auf das Auswahlverfahren für ein solches Bereitstellungslager auswirken. Für die Auswahl und Bewertung verschiedener verfügbarer Flächen hatte die BGZ die Anforderungen der ESK mit herangezogen sowie eigene Anforderungen entwickelt.

Diese Anforderungen wurden sodann von der BGZ für die Suchanfragen von Standorten bei den angefragten Institutionen im Januar 2019 finalisiert und wie folgt spezifiziert:

- Radius von bis zu 200 km um das Endlager Konrad,
- Fläche größer 30 ha,
- Abstand zum nächsten Gleisverlauf kleiner 10 km,
- Abstand zur Wohnbebauung 300 m,
- kein Naturschutzgebiet.

Auf Grundlage v. g. Anforderungen wurde eine Bewertung an 28 vorgeschlagenen Flächen durchgeführt und aus deren Ergebnissen eine Empfehlung für den Standort in Würgassen/Beverungen (Land NRW) abgeleitet. Die Vorgehensweise und das Ergebnis sind in der Unterlage „Standortempfehlung „Zentrales Bereitstellungslager Konrad““ vom 28.08.2019 dargelegt.

Demnach „weist der Standort Würgassen/Beverungen eine besonders hohe Eignung gegenüber den anderen Flächen auf. Darüber hinaus verfügt der Standort Würgassen über zwei Alleinstellungsmerkmale, die sich positiv auf eine möglichst zeitnahe Realisierung des ZBL auswirken. So verfügt Würgassen als einziger Standort über einen unmittelbaren Gleisanschluss. Wie bereits dargestellt, wird diese Anforderung von der BGZ auch mit Blick auf die Empfehlungen der ESK als entscheidend betrachtet, da der Großteil der Transporte in das und aus dem ZBL aus sicherheitstechnischer und logistischer Sicht über die Schiene erfolgen soll. Die Vornutzung als Standort für ein Kernkraftwerk und die aktuelle Nutzung mit zwei Zwischenlagern für schwach- und mittelradioaktive Abfälle wird als vorteilhaft betrachtet, da sie eine Reihe von Infrastruktur- und Erschließungsvorteilen bietet und daher von einer zügigeren grundsätzlichen Realisierungsfähigkeit ausgegangen werden kann“.

Im Auftrag des BMU hatte das Öko-Institut e. V. Anfang 2020 eine Stellungnahme zur Herleitung der Standortempfehlung „Zentrales Bereitstellungslager Konrad“ der BGZ und eine Bewertung der grundsätzlichen Eignung des Standortes Würgassen für die Errichtung und den Betrieb eines Zentralen Bereitstellungslagers Konrad (ZBL) vorgelegt.

Die Landesregierung war über alle Entwicklungs- und Entscheidungsphasen nicht in das Verfahren der Standortfindung des ZBL eingebunden. Insofern beschränken sich die Ausführungen zum ZBL auf die öffentlich zugänglichen Unterlagen der BGZ. Die BGZ hat für dieses Vorhaben eine eigene Internetseite eingerichtet: <https://logistikzentrum-konrad.de/>. Dort finden sich u. a. die Links zu den folgenden Unterlagen:

- BGZ Standortempfehlung mit Stand vom 28.08.2019: https://logistikzentrum-konrad.de/sites/default/files/media/LOK_Standortempfehlung%20BGZ.pdf,
- Gutachten des Öko-Instituts mit Stand vom 08.01.2020 (Herleitung der Standortempfehlung): https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Endlagerprojekte/oeko-institut_zbl_stellungnahme-standortauswahl_bf.pdf,
- Gutachten des Öko-Instituts mit Stand vom 09.01.2020 (Erstbewertung): https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Endlagerprojekte/oeko-institut_zbl_erstbewertung-wuer-gassen_bf.pdf,
- FAQ: <https://logistikzentrum-konrad.de/faq>.

1. War die Landesregierung an der Auswahl des Standorts für das geplante Logistikzentrum beteiligt?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wenn ja, für welchen Standort hat sich die Landesregierung eingesetzt?

Die Landesregierung führte am 01.03.2018 in ihrer Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE) zum möglichen Standort des Bereitstellungslagers u. a. aus:

„Die Landesregierung spricht sich deutlich gegen einen Standort zur Errichtung eines Eingangslagers an der Schachtanlage bzw. in der Region Salzgitter aus.

Um die v. g. Verbesserungen durch ein optimales Eingangslager zu erreichen, bedarf es nicht eines Standortes in der Region oder sogar direkt an dem Endlager Konrad. Sofern ein solches Eingangslager errichtet werden soll, ist vielmehr die Anbindung an eine leistungsfähige Infrastruktur von Schiene und Straße von Bedeutung.

Wegen der bereits jetzt bestehenden Belastungen des Landes Niedersachsen bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle wird sich die Landesregierung nachhaltig dafür einsetzen, dass ein Standort für ein zusätzliches Zwischenlager weder im geplanten interkommunalen Industriegebiet zwischen Braunschweig und Salzgitter noch an anderen Standorten in Niedersachsen in Betracht gezogen wird.“

3. Befürwortet die Landesregierung den Standort Würzgassen trotz der Proteste vor Ort?

Die Landesregierung sieht die Notwendigkeit für den Betrieb eines zentralen Bereitstellungslagers, um entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses Konrad, den Empfehlungen der Entsorgungskommission und den logistischen Herausforderungen eines sicheren Betriebs des Endlagers Konrad gerecht zu werden.

Die Entscheidung über den Standort obliegt dabei ausschließlich dem Bund.

4. Wann wurde die Landesregierung über die Auswahl des Standorts Würgassen informiert?

Die Landesregierung wurde am 06.03.2020 durch ein Schreiben des BMU an alle Umweltressorts der Länder informiert.

5. Hält die Landesregierung die Auswahl des Standorts Würgassen für nachvollziehbar und ausreichend begründet, auch vor dem Hintergrund der vom Öko-Institut geäußerten Kritik am Vorgehen der BGZ bei der Anwendung der Kriterien und der daraus folgenden Bewertung der Standorte?

Das Öko-Institut kommt in seiner Stellungnahme zur Herleitung der Standortempfehlung „Zentrales Bereitstellungslager Konrad“ der BGZ vom 08.01.2020 grundsätzlich nachvollziehbar und ausreichend begründet zu folgendem Ergebnis:

„Die BGZ weist in ihrer Unterlage ‚Standortempfehlung ‚Zentrales Bereitstellungslager Konrad‘ den Standort Würgassen als den geeignetsten Standort aus. Auf Basis der vorliegenden Informationen kommt auch das Öko-Institut zu diesem Ergebnis.“

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Entsorgungskommission, dass ein möglicher Standort für ein Bereitstellungslager nicht in einem hochwassergefährdeten Gebiet liegen sollte?

Ein ausreichender Hochwasserschutz ist im anstehenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

7. Welchen Abstand zur Wohnbevölkerung hält die Landesregierung für ein solches Lager für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll für geboten?

Das Strahlenschutzrecht sieht keine Mindestabstände, sondern grundsätzlich Dosisgrenzwerte vor.

Das Öko-Institut spricht in seinem Gutachten von einem „weichen“ Kriterium und angesichts des Abstands von 300 m von einem sehr „vorsichtigen Ansatz“ und macht vor dem Hintergrund, dass eigentlich von Dosisgrenzwerten ausgegangen wird, darauf aufmerksam, dass die Einhaltung dieser Werte voraussichtlich unabhängig von der Nähe der nächsten Wohnbebauung möglich ist, erforderlichenfalls durch besondere Abschirmmaßnahmen.

8. Versteht die Landesregierung Sorgen von Anwohnerinnen und Anwohnern, dass für Atomanlagen dieser Größe nur ein Sicherheitsabstand von 300 m zur Wohnbebauung gefordert wird, während die Bundesregierung für Windenergieanlagen einen Abstand von 1 000 m fordert?

Die Genehmigungsverfahren für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder für Windenergieanlagen werden nach den jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen durchgeführt, die den Schutz der Bevölkerung spezifisch sicherstellen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen

9. Warum wurden die Öffentlichkeit und die betroffenen Kommunen in Niedersachsen nicht an der Standortauswahl beteiligt?

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

10. Wann wurde von welcher Behörde bzw. welchem Gremium die Notwendigkeit eines Logistikzentrums für das Endlager Schacht Konrad festgestellt?

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Entsorgungsübergangsgesetzes kann die BGZ ein zentrales Bereitstellungslager als Eingangslager für das Endlager Konrad errichten, insbesondere um die „Just-in-Time“ Anlieferung der Abfallgebinde sicherzustellen.

Die ESK hat in ihrer Stellungnahme „Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad“ vom 26.07.2018 hierzu wie folgt ausgeführt:

„Die Abfälle wiederum befinden sich bis zur Ablieferung an das Endlager an vielen verschiedenen Zwischenlagerstandorten. (...) Abhängig vom jeweiligen Lagerkonzept sind die Abfälle in diesen Lagern teilweise nicht frei zugänglich und können ggf. nur nach dem ‚first-in-last-out‘-Prinzip verfügbar gemacht werden. Auf Grund der jeweiligen Platz- und Genehmigungssituation ist eine optimierte Zusammenstellung kompletter Einlagerungsschichten für eine „Just-in-time“-Anlieferung an das Endlager Konrad nicht überall gegeben. Auch kann es sein, dass für eine optimierte Einlagerung in das Endlager Konrad Abfälle aus unterschiedlichen Standorten und von unterschiedlichen Ablieferungspflichtigen zu einer Charge zusammengestellt werden müssen. Hieraus ergibt sich, dass eine kontinuierliche ‚Just-in-Time‘-Anlieferung optimierter Einlagerungsschichten ohne ein zentrales Bereitstellungslager nicht möglich ist.“

11. Stellt der Bau einer solchen Anlage eine wesentliche Planänderung beim Umgang mit radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung dar?

Das Bereitstellungslager Würzgassen bedarf einer Umgangsgenehmigung nach Strahlenschutzgesetz. Der Planfeststellungsbeschluss Konrad bleibt hiervon unberührt.

12. Wie soll rechtlich abgesichert werden, dass die Inbetriebnahme des geplanten Logistikzentrums strikt an eine Inbetriebnahme des geplanten Endlagers Schacht Konrad gekoppelt ist?

Die BGZ führt auf ihrer Internetseite aus, dass „die Anlage ihren Betrieb mit dem Beginn des Einlagerungsbetriebs im Endlager Konrad im Jahr 2027 aufnehmen (wird)“.

Weitergehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

13. Welche Verweildauer sollen die radioaktiven Abfälle im geplanten Logistikzentrum haben?

Die BGZ führt hierzu auf ihrer Internetseite aus, dass „die Anlage solange benötigt (wird), bis die Einlagerung des schwach und mittelradioaktiven Atommülls im Endlager Konrad abgeschlossen ist“.

Weitergehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

14. Wie soll angesichts des geplanten Hallenvolumens von 650 000 m³ ausgeschlossen werden, dass die geplante Begrenzung des zulässigen Einlagerungsvolumens zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird?

Die Höhe des einzulagernden Volumens ist im Genehmigungsverfahren für das Bereitstellungslager Würzgassen festzulegen.

15. Welcher Anteil der im Logistikzentrum umzuschlagenden Behältnisse soll zu Prüfzwecken o. Ä. geöffnet werden?

Die BGZ führt hierzu auf ihrer Internetseite aus, dass „grundsätzlich im Logistikzentrum ausschließlich mit Behältern gearbeitet (wird), in denen der Atommüll für das Endlager Konrad bereits fertig verschlossen ist. Eine geringe Anzahl dieser Behälter muss jedoch zeitweise geöffnet werden, um etwa Druck und Flüssigkeiten abzulassen oder das Dichtsystem zu überprüfen. Dafür ist ein spezieller Bearbeitungsbereich innerhalb des Lagergebäudes vorgesehen, der über geschlossene, mit Unterdruck betriebene Räume verfügt. Die Luft aus diesen Räumen wird abgesaugt und gefiltert. Nach dieser Filterung sind die Emissionen von radioaktiven Teilchen aus der Anlage so niedrig, dass nach der Strahlenschutzverordnung keine Messungen der Raumluft erforderlich sind und die gesetzlichen Grenzwerte weit unterschritten werden. Dennoch wird die BGZ dauerhaft Messungen vornehmen und die Ergebnisse dieser Messungen im Internet veröffentlichen.“

Weitergehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

16. Ist geplant, beschädigte Abfallgebäude am Standort Würgassen zu reparieren bzw. neu zu konditionieren, oder ist dafür ein Weitertransport an externe Unternehmen vorgesehen?

Siehe Antwort zu Frage 15.

17. Wie viele Atommülltransporte sind während der Betriebszeit zum geplanten Logistikzentrum zu erwarten?

Die BGZ führt hierzu auf ihrer Internetseite aus, dass sich „die Abfälle in speziellen Behältern (befinden), die wiederum in Transportcontainern ins Logistikzentrum gebracht werden. Diese Transporte erfolgen bevorzugt mit Güterzügen. Straßentransporte per Lkw sind aber nicht gänzlich zu vermeiden. Die BGZ rechnet mit weniger als 20 Lkw-Transporten und weniger als zehn Zugfahrten pro Tag von und zum Logistikzentrum. Leerfahrten sind dabei eingerechnet. Die Transporte aus dem Logistikzentrum zum Endlager Konrad erfolgen nahezu ausschließlich mit Güterzügen.“

Weitergehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

18. Wie viele Atommülltransporte sind während der Betriebszeit vom geplanten Logistikzentrum zum geplanten Endlager Schacht Konrad zu erwarten?

Siehe Antwort zu Frage 17.

19. Werden diese Transporte auf der Schiene oder auch auf der Straße abgewickelt?

Siehe Antwort zu Frage 17.

20. Hält die Landesregierung das Schienen- und Straßennetz in den Landkreisen Holzmin-den und Northeim für ausreichend für die Abwicklung der Atomtransporte?

Das Öko-Institut hat in seiner Stellungnahme vom 09.01.2020 darauf hingewiesen, dass weitere Untersuchungen erforderlich sind, um die Eignung des Standortes für das Bereitstellungslager Konrad aus sicherheitstechnischer und logistischer Sicht abschließend nachzuweisen. Dafür sei insbesondere der Bedarf an Transportkapazitäten zu konkretisieren und mit den verfügbaren Kapazitäten der Bahnstrecke abzugleichen; unter dem Gesichtspunkt der Anbindung an das Straßennetz geht das Öko-Institut von einer Eignung des Standortes Würgassen aus.

21. Teilt die Landesregierung die Forderung der Entsorgungskommission, dass für einen reibungslosen Ablauf der Transporte eine Zweigleisigkeit der Strecke notwendig ist?

Das Öko-Institut hat in seiner Stellungnahme vom 09.01.2020 darauf hingewiesen, dass „die ESK Forderung nach Zweigleisigkeit der Strecke (...) nicht erfüllt (ist). Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Anforderung der ESK nach Zweigleisigkeit auf bestimmten Annahmen hinsichtlich des Transportaufkommens sowie einer geeigneten Robustheit gegenüber Störungen basiert. Ein Logistikkonzept für das ZBL ist derzeit noch nicht entwickelt. Entsprechend kann nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit eine Zweigleisigkeit tatsächlich zwingend erforderlich ist“. Insoweit teilt die Landesregierung die Bewertung des Öko-Instituts derzeit nicht.

22. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf den Tourismus in der Region und die Naturparke Weserbergland und Solling-Vogler?

Die Auswirkungen auf den Tourismus können gegenwärtig nicht prognostiziert werden

23. Welche Plan- und Genehmigungsverfahren sind erforderlich, und wie sieht der Zeitplan dafür aus? In welchem Umfang werden die Öffentlichkeit, betroffene Kommunen sowie das Land an den Verfahren beteiligt?

Im Logistikzentrum wird mit schwach und mittlerradioaktiven Abfällen gearbeitet werden. Daher ist eine Umgangsgenehmigung nach Strahlenschutzgesetz erforderlich. Für diese und weitere Genehmigungen sind die Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen zuständig. Auf ihrer Internetseite teilt die BGZ mit, dass sie erst im zweiten Halbjahr 2021 das Genehmigungsverfahren beginnen wird (<https://logistikzentrum-konrad.de/news/2020-04/pressemeldung-mitwirkungsrechte-werden-nicht-beschnitten>, abgerufen am 28.04.2020) und die Anlage ihren Betrieb mit dem Beginn des Einlagebetriebs im Endlager Konrad im Jahr 2027 aufnehmen soll (<https://logistikzentrum-konrad.de/faq>, abgerufen am 28.04.2020). Von einer Beteiligung der betroffenen niedersächsischen Behörden im Rahmen der von ihnen zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb des ZBL ist auszugehen. Zudem versicherte Dr. Ewold Seeba, Vorsitzender der Geschäftsführung der BGZ, in einer Pressemitteilung, „dass die BGZ ihre Standortentscheidung sowie ihre weiteren Planungen in Veranstaltungen vor Ort erläutern wird, zusätzlich zur ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des jetzt einzuleitenden Genehmigungsverfahrens“.

24. Welche Position zum Standort Würgassen und dem Verfahren hat die Landesregierung den Abgeordneten Uwe Schünemann (CDU) und Sabine Tippelt (SPD) auf ihre Proteste hin mitgeteilt?

Umweltminister Lies hat den Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 20.04.2020 umfassend über das geplante Logistikzentrum informiert. Die Abgeordneten Uwe Schünemann (CDU) und Sabine Tippelt (SPD) waren anwesend. Auf das Protokoll der Ausschusssitzung wird verwiesen.